

Bann und Wuhrhölzer in Jachenau
Neubewertung der Rechtslage

Die Auswertung einer Notariatsurkunde zwischen der Gemeinde Jachenau und dem Forstamt Jachenau vom 21. Oktober 1971 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die Rechtslage der Jachenauer „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ (kurz: BuWh) gegenüber dem Bayerischen Landtag neu zu bewerten.

Bei der Recherche zur Chronik *Die Jachenau* im Jahr 2008 stieß ich auf einen unerklärlichen Widerspruch:

- Anfang Oktober 1956 erfuhren die Jachenauer Forstrechtlar, dass der Landtag ihre Teil- und Zinswaldrechte sowie die Wuhrhölzrechte nicht im entstehenden neuen Forstrechtgesetz (FoRG), sondern in einem eigens dafür vorgesehenen Teil- und Zinswald-Gesetz (TZiWG) auf Grundlage der historischen Unterlagen behandeln werde.¹
- Am 28. Oktober 1956 beschloss der Gemeinderat Jachenau „von der weiteren Behandlung und Verfolgung der Fragen bezüglich der Wuhrhölzrechte in Jachenau Abstand zu nehmen. Der Beschluss wird damit begründet, dass die letzten Verhandlungen im Forstrechtausschuss des bayer. Landtags ergeben haben, dass die diesbezüglichen vorhandenen historischen Unterlagen heute nicht mehr anerkannt werden und somit nichts Positives für die Jachenauer mehr erwartet werden kann.“²

Rechtsanwalt Dr. Schrötter wurde davon in Kenntnis gesetzt und von der Gemeinde Jachenau – abweichend von allen anderen betroffenen Gemeinden - nicht beauftragt, in dieser Sache im Forstrechtausschuss zu verhandeln. (In den Gemeinden nördlich der Benediktenwand wurden die Wuhrhölzrechte in den 1970-er Jahren nach dem FoRG von 1958 finanziell abgelöst.)

Diesem Widerspruch zwischen Anerkennung der historischen Unterlagen bei der Erarbeitung des TZiWG und Nichtanerkennung der Unterlagen zu den Wuhrhölzrechten und dem dazugehörigen Grund bin ich in jahrelangen Recherchen in den Münchener Archiven (BHStA, StA München, Geheimes Hausarchiv Bayern, Landtagsarchiv) nachgegangen – leider ohne konkretes Ergebnis speziell zu dieser Frage.

Andererseits wuchs beim Studium der umfangreichen Quellen von 1700 (Klosterzeit) bis zum Abschluss der „Realteilung“ im Jahr 1983 zum einen die Erkenntnis, dass die Jachenauer Bauern und Söldner nach 180-jährigem Kampf schließlich glückliche Eigentümer ihrer Wälder wurden, zum anderen aber auch die Gewissheit, dass der Jachenau hinsichtlich der Wuhrhölzrechte im Zeitraum 1803 (Säkularisation) bis heute großes Unrecht widerfahren ist.

¹ LRA Bad Tölz- 2726/I/M vom 5.10.1956

² Beschlussbuch der Gemeinde Jachenau vom 28.10.1956

Wuhrholzrechte – Geschichte und Entwicklung bis 2025

Zeit	Anlass/Quelle	Inhalt/Bemerkungen
08.05.1476	Landgebot von Herzog Albrecht IV. an Landgericht Tölz	Zum Schutz der Wälder vor Raubbau
27.06.1487	„Jachnaw Privilegium“, BHSa KL BB 36	Erneute Festlegung der Hauszahl; d.h., dass schon vor 1487 die Hauszahl der Jachenauer Bauern bestimmt worden war.
14.04.1528	Forstordnung für das Kl. Benediktbeuern der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X.	Das Kloster erhält die forstpolizeiliche Aufsicht über alles Holz älter als 10 Jahre.
1700	Sammelwerk aus dem 18. Jahrhundert, u.a. Holzordnung des Klosters Benediktbeuern, BHSa KL BB 27	Beschreibung aller Benediktbeurischen Holzgründe und Anweisungen für die Holzhaye; dort auch eine Fassung der „Absonderliche Holzordnung... für Jachenau“ von 1733, mit absolutistisch geprägten Aussagen.
1733 - 1734	BHSa KL BB 102 ½ BHSa KL BB 27 1/3	In diesen beiden Jahren wird der gesamte Waldbestand der Jachenau zur Vermeidung von unkontrolliertem Raubbau hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Nutzer, • Art der Nutzung, • Lage abgeteilt – daraus resultiert der Begriff Teilwaldungen . Beide Quellen des BHSa enthalten die „Absonderliche Holzordnung ...der Gmain und Hauptmannschaft Jachenau ...“, eine detaillierter Beschreibung der Jachenauer Forstverhältnisse mit Rechten und Pflichten der Bauern, Söldner, Kirche und Gemeinde sowie eine ausführliche Beschreibung aller „Holzgründt“ nach Lage, Länge und Breite. Darin auch <ul style="list-style-type: none"> • das Bannholz Pseng ca. 40 ha • das Bannholz Rotwand ca. 27 ha • das Bannholz Brunnenberg ca. 28 ha • insgesamt ca. 95 ha
1733/66/99	Verrufsprotokolle	Protokolle anlässlich wiederkehrender „Verrufungen“, des Vorlesens von Bekanntmachungen (Holzordnung)
30.05.1805	Gutachten des Oberförsters Wepfer vom FA Mittenwald StA München FA 588/44	Erste umfassende Bestandsaufnahme der Jachenauer Forstverhältnisse nach der Säkularisation; darin: Gemein-, Bann- und Wuhrhölzer für Brücken, Stege, Uferbauten, Hausnotdurft der Armen sowie Mehrertrag für Gemeinde.
16.07.1805	Liquidations-Protokoll StA München FA 588/44	Verzeichnis und Wertfeststellung der Forstrechte der Jachenau für Bauern, Söldner, Kirche und Gemeinde.

1805-1808	Ersatz des Bannholzes am Pseng durch das weniger wertvolle Bannholz am Brandwöhr	Zeitpunkt und Grund dieses Tausches wegen bisher nicht gefundener Quelle unklar. 1. Unrecht
1808/1810	Besitzfassionen und Rustikalkataster StA München Nr. 21305	Abweichend vom Zweck der Bannhölzer für die „Not“/Bedarf nun Umwandlung und Schmälerung der Kommunalen Forstrechte von „ungemessenen“ Rechten (Fläche, ca. 280 Tgw.) auf „gemessene“ Rechte von insgesamt 26 Fichtenstämme pro Jahr im Gesamtwert von 16 f 48kr; der Kapitalwert der drei Wälder wird dadurch für die Gemeinde von 2080 Gulden auf theoretisch nur 520 Gulden reduziert. 2. Unrecht
1810/11	Kartographische Uraufnahme der Jachenau www.Bayernatlas.de , Historische Karten	Bezeichnung der Bannhölzer in den Uraufnahmen von Jachenau: Pseng und Brunnenberg „königlich“; Rotwand und Brandwöhr ohne Bezeichnung.
1814	Ausgabe der Rustical- und Dominical-Steuerkataster für Feld, Wald und Weide an alle Besitzer in Jachenau	Bann- und Wuhrhölzer wurden der Gemeinde als Eigentum zukatastriert und entsprechend mit Grundsteuer belegt.
1815	Wende im Verhalten der Forstadministration	Das Jahr 1815 steht für den entscheidenden Umdenkungsprozess beim Forst, bei der Kammer der Finanzen (Bayern steuert auf einen Staatsbankrott zu) und aus jagdlichen Gründen beim Königshaus. Fortan wird das bisherige „Nutz Eigentum“ als „Nutznießungsrecht auf Ruf und Widerruf“ deklariert. 3. Unrecht
27.10.1815 27.12.1815	Gemeinde Ried will eines ihrer Bannhölzer teilen	Forstbehörde dagegen; der Staat habe das „volle Eigentum“; Anordnung zur Änderung und Rückschreibung der Kataster von 1814.
1816	Oberförster Wepfers Artikel in Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern, München 1816	„Der Mehrertrag in den Bann- und Wuhrhölzern kann ... der Gemeinde zur Bestreitung einiger Gemeindegosten ... überlassen werden.“
19.02.1817	Notschrei der Jachenauer an das Landgericht Tölz; Drohung der Abwanderung nach Bessarabien	Gegen Holzschlag und Trift des Forstamtes Mittenwald in den Jachenauer Waldungen. Einlenken durch das Landgericht mit Schreiben vom 02.09.1817.
Sept/Okt 1818	Lokalforstkommission in Tölz Reg. Kommissär Dr. Sigriz	Aufzeichnung der Feststellungen und Wünsche der Jachenauer
25.09.1818	Tagfahrt der Kommission nach Jachenau mit Vereinbarung sämtlicher Teilnehmer und Zusage „geeignete Anträge bei der kgl. Regierung ... darüber zu machen“	unter 3. „aus den Wuhrwaldungen unentgeltliche Abgabe der nötigen Wege-, Brücken- und Uferbauhölzer“
fünf Jahre	geschieht nichts	dann endlich zwei Entschließungen
29.04.1823	Finanzministerielle Entschlie-ßung	Aufrecht erhalten der vor Auflösung des Klosters bestandenen Waldordnung und Waldabteilung.

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de

28.05.1823	Regierungsentschließung Kammer der Finanzen E.-N. 8588	Bestätigung der Verhandlungen von 1818 und der Finanzministeriellen Entschließung vom 29.04.1823. Doch das zuständige FA Benediktbeuern handelt nicht danach, ganz im Gegenteil. 4. Unrecht
1829	Einzug und Änderung der Katasterauszüge	Rentamt Tölz streicht mit roter Tinte die Einträge betreffs Holzbezug und trägt dafür die Rechte als Gnade des Staates ein. 5. Unrecht
16.08.1831	Beschwerde der Jachenauer gegen voreilige Maßnahmen des Rentamts	Keine Reaktion der Behörden. Die Auseinandersetzung schwelt weiter.
09.06.1834	Waldmann-Kommission in Tölz	Johann Baptist von Waldmann, Forstcommissär I. Classe bei der Regierung des Isarkreises, geistig und sprachlich äußerst geschult und gewandt (ab 1851 als Ministerialrat an der Spitze der bairischen Staatsforstverwaltung), beruft die Bauern und Vertreter der ehemals Kloster Benediktbeurischen Gemeinden gemeindeweise nach Tölz. Diesen wird erklärt, dass der Inhalt der Regierungsentschließung vom 28.05.1823 auf einem Irrtum beruhe, hervorgerufen durch einen Schreibfehler (!); später wurde die Existenz dieses Erlasses zeitweise verleugnet und man verwehrte den Einblick in die Originaldokumente (wie man mir vier Jahre lang den Einblick in den in die Protokolle der Waldmann-Commission verwehrte). Waldmann zwingt die Gemeinden zu einem Vergleich auf der Grundlage der restriktiven Auffassung der Regierung, die die Anerkennung des vollen Staatseigentums in den Gebirgswaldungen zum Ziel hat. 6. Unrecht
15.07.1835	Definitivbeschlüsse GemArchiv Jachenau	Ergebnis der Waldmann-Kommission sind die Definitiv-Beschlüsse , unrühmlicher Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Staat und den Jachenauern, die deren Anerkennung immer verweigerten. Hinsichtlich der Kommunalen Wälder wird anerkannt: „1.der unentgeltliche Bezug von Uferbauholz aus den Wuhrwaldungen für solche Uferbauten, Steige und Beschlächte (zur Uferbefestigung), welche von den Gemeinden zu erhalten sind. Die freie Disposition des Mehrergebnisses aus diesen sogenannten Wuhrwaldungen bleibt dem Staats-Ärar vorbehalten.“

		<p>„5. ...,und wenn auch das Fortbestehen der Waldabteilungen in den Kgl. Teilbergen, welche im vorigen Jahrhundert auf Ruf und Widerruf stattgefunden hat, gegenwärtig noch zugestanden wird, so kann dies nur mit Reservierung des Eigentums-, Bewirtschaftungs- und freien Dispositionsrechtes und der Widerruflichkeit zugegeben werden.“</p> <p>7. Unrecht</p>
15.07.1835	Eingabe der Gemeinde Jachenau an den König	<p>Protest gegen den aufgezwungenen Vergleich von 1834 und die Bitte, nach der Regierungsent-schließung vom 28.05.1823 behandelt zu werden.</p> <p>Keine Reaktion, weder vom König noch von der Regierung.</p> <p>8. Unrecht</p>
1837	„Inkammerierung“ der Bann- und Wuhrhölzer	<p>Der Staat zieht die Bann- und Wuhrhölzer endgültig ein.</p> <p>9. Unrecht</p>
1840	Vermarchung mit „KW-Steinen“	<p>An Wiesen und Äcker angrenzende Wälder werden mit sogenannten KW-Steinen abgegrenzt. „KW“ steht für „Königlicher Wald“.</p> <p>Die Jachenauer sahen darin einen weiteren Schritt in Richtung Verlust ihrer Wälder.</p> <p>10. Unrecht</p>
27.01.1849 10.08.1849	Eingaben der Gemeinde Jachenau an die Kammer der Abgeordneten GemArchiv Jachenau und Lindermayr, Simon, Kurze Orts-geschichte von Jachenau, München 1869, S. 107	<p>Bitte um Aufhebung der Definitivbeschlüsse, Bitte um Ablösbarkeit des Eigentums und um Bodenzins.</p>
1849	Gutachten des Referenten von Koch zur Eingabe der Gemeinde Jachenau vom 10.08.1849 ebda. S.118	<p>Ironische Stellungnahme und Ablehnung der Jachenauer Bittschrift, Betonung der Definitivbeschlüsse von 1835.</p> <p>11. Unrecht</p> <p>Aber von Koch erklärt: „Der Gemeinde gab das Kloster Holzdistrikte (Teilwaldungen), groß genug um hieraus die Holzbedürfnisse für Brücken, Stege, Ufer usw. zu befriedigen. Der Überfluss floss regelmäßig in die Gemeinde-kasse.“</p>
02.04.1852	Neues Bayerisches Forstgesetz	<p>Die Bayerische Staatsforstverwaltung führte ab 1852 die „Forstrechtskataster“ als Verzeichnisse der Forstberechtigungen.</p> <p>Die Bann- und Wuhrhölzer der Gemeinde Jachenau wurden nach Aussage des StMELF von 2012 aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht im Forstrechtskataster eingetragen.</p> <p>12. Unrecht</p>

		Allerdings ist wegen Zerstörung durch Bomben im II. WK der alten, im Staatsarchiv München gelagerten Forstrechtskataster von 1865 eine Überprüfung alter Eintragungen oder Nichteintragungen unmöglich. Forstrechtskataster sind ohnehin als „einseitige Aufschreibung“ der Staatsregierung ohne Kontrolle der Judikative fragwürdige Beweisstücke.
1865	Prozess der Gemeinde gegen den Fiskus	Zur Herausgabe der Gemeindewaldungen; der Prozess wurde nach fünfjähriger Dauer wegen Tod des Rechtsanwalts Dr. Ferdinand Hartter nicht zu Ende geführt.
1882 bis 1914	Fortlaufende Beschwerden der Jachenauer	Finanzministerium und der Bayerische Landtag müssen sich immer wieder damit auseinandersetzen; ohne Ergebnisse.
spätestens 1935 Forstkarte	Ausgliederung der Bann- und Wuhrhölzer aus den „Teilwaldungen“ und Bildung eines eigenständigen Betriebsverbandes „Wuhrwald“	Vielleicht einer der Gründe, dass die Bann- und Wuhrhölzer nicht im Teil- und Zinswald-Gesetz (TZiWG) berücksichtigt wurden. 13. Unrecht
1950-er Jahre	Initiativantrag zur Regelung der Forstrechte Landtagsarchiv	Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen des Landtags. Bei Erarbeitung des Forstrechtesgesetzes Beschluss aller Fraktionen, für die besonderen Forstrechte der ehemals Benediktbeurerischen Untertanen ein eigenständiges TZiWG zu schaffen.
1964	Erlass des TZiWG	Bauern, Söldner und Kirche werden in einem Vergleichsverfahren Eigentümer ihrer Wälder. Das große Ziel Waldmanns, die Reservierung des Eigentums-, Bewirtschaftungs- und freien Dispositionsrechtes des Staates wird durch eine demokratische Entscheidung zum überwundenen Relikt der Geschichte. Doch die Gemeinde, wie die Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR), geht leer aus. Keine Gleichbehandlung. 14. Unrecht
03.03.2011	Gutachten zur Historie der Bann- und Wuhrhölzer von Jachenau, erstellt von Jost Gudelius, an Bürgermeister übergeben	Ergebnis einer mehr als zweijährigen Recherche im BHStA, im StA München, im Geheimen Staatsarchiv Bayern und im Archiv des Bayerischen Landtags zur Geschichte der Bann- und Wuhrhölzer in Jachenau und zu deren „geräuschloser“ Übernahme durch die Bayerische Staatsforstverwaltung. Empfehlung einer Petition an den Bayerischen Landtag mit dem Ziel der Ergänzung des § 1 des TZiWG um die BuWH.

20.06.2012	Vortrag einer Delegation der Gemeinde bei Vertretern der CSU-Fraktion zu den Bann- und Wuhrhölzern	<p>Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Eintrag im Forstrechtskataster keine Chance auf Abhilfe. („der Forstrechtskataster ist eine einseitige Aufschreibung der Executive“, Aussage eines Professors für Forstgeschichte.) • „man kann nicht jedes Unrecht wiedergutmachen!“ MdL Albert Führacker als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses <p>15. Unrecht</p>
12.07.2012	Antwort des StMELF auf die Anfrage des MdL Florian Streibl FW betreffend „Bann- und Wuhrhölzer – Rechte der Kommunen“	<p>Ausweichende Antworten im Stile der Argumentationen der Staatsforstverwaltung des 19. Jahrhunderts; ohne Stellungnahme zur Forderung nach einer Gleichbehandlung von Kirche und Gemeinde als KöR.</p> <p>16. Unrecht</p>
15.03.2015	Bei der Bürgerversammlung erklärt der Bürgermeister auf Anfrage, dass die Gemeinde einen Antrag bezüglich der Bann- und Wuhrhölzer gestellt hat.	<p>Es wird nicht erklärt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wann der Antrag gestellt wurde • an wen der Antrag gerichtet wurde • was beantragt wurde • welches Ziel der Antrag verfolgt
13.03.2016	Bei der Bürgerversammlung erklärt der Bürgermeister,	<p>dass sowohl ein Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.1971 wie auch eine wieder entdeckte notarielle Urkunde belegen, dass die Holzbezugsrechte für die Oberhöfner und Peterer Brücke mit 23 000 DM abgelöst worden sind.</p> <p>Diese Forstrechtsablösung ist aber nur als Teilablösung zu werten; sie kann nicht den Wert der drei Bann- und Wuhrhölzer mit ca.95 ha Wald ausgleichen.</p>
02.03.2017	Martin Neumeyer, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Staatsforsten, ermöglicht mir den Einblick in die Waldmann-Protokolle von 1834.	<p>Auswertung: siehe Stellungnahme zum Waldmann-Protokoll</p> <p>Sowohl das Ministerium wie auch die Bayerischen Staatsforsten erkennen die gründliche Arbeit der Auswertung an und bestätigen die Richtigkeit der Bewertung: „Das Waldmann-Protokoll ist seit in Kraft treten des TZiWG obsolet.“</p>
18.03.2018	Bei der Bürgerversammlung erklärt der Bürgermeister auf Anfrage, dass das Thema Bann- und Wuhrhölzer noch im Jahr 2018 abgeschlossen werden soll. Er geht nicht auf ein mögliches Ergebnis ein, sei es negativ oder positiv für die Gemeinde.	<p>Seit nunmehr sieben Jahren schmort dieses Thema im nebulösen Dunst nichtöffentlicher Gemeinderatssitzungen - ein unhaltbarer Zustand.</p>

Frühjahr 2024	Bei der Bürgerversammlung bitte ich um eine Antwort, ob das Thema Bann- und Wuhrhölzer noch mal aufgegriffen wird oder abgeschlossen ist.	Der Bürgermeister verspricht, das Thema mit dem Gemeinderat erneut zu erörtern und mich darüber zu informieren.
16.04.2024	Vortrag beim Gemeinderat	<p>Darstellung der historischen Grundlagen aus Klosterzeiten, Reduzierung und schließlich „Inkammerierung“ der BuWh im 19.Jhdt., 1956 , „nebulöser“ Beschluss der Gemeinde, auf Verfolgung des Themas BuWh bei der Gesetzgebung FoRG (1958) und TZiWG (1964) zu verzichten.</p> <p>Die Notariats-Urkunde von 1971 darf aber nicht das Ende der Geschichte sein, denn dann wären</p> <ul style="list-style-type: none"> • 95 ha Wald für • 23 681 DM hergeben worden. • Das würde bedeuten <ul style="list-style-type: none"> ○ 249 DM/ha ○ 0,025 DM/m² ○ 0,012 €/ m² <p>Also etwas mehr als 1 Cent/m² Jachenauer Wald.</p>

Bewertung:

1. Das Unrecht der stetigen Schmälerungen der Forstrechte in den kommunalen Bann- und Wuhrhölzern begann bald nach der Säkularisation 1803 und fand seinen Höhepunkt in der Nichtberücksichtigung im TZiWG von 1964.

2. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) begründet seinen Widerstand gegen Forderungen der Gemeinde mit den Feststellungen der Waldmann-Kommission von 1834 und der Definitivbeschlüsse von 1835 sowie im Jahr 2012 mit der Behauptung eines fehlenden Eintrags im Forstrechtskataster.

Viele Jahre bemühte ich mich bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung vergeblich um einen Einblick in die Originale der Protokolle der Waldmann-Commission von 1834. Diese wurden als „streng geheime Dokumente“ unter Verschluss gehalten. Sowohl der Leiter des Forstbetriebs Bad Tölz, wo die Dokumente lagern, wie auch Minister Brunner des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Vorstandsvorsitzende Martin Neumeyer der Bayerischen Staatsforsten in Regensburg (hier endlich Zusage vom 09.02.2017) verweigerten mir über fünf Jahre das Studium der 190 Jahre alten Protokolle – warum wohl? Meine Vermutung wurde bestätigt, und jetzt weiß ich, dass diese Protokolle ein gnadenloses Diktat des Forstes gegenüber den damaligen Gemeindevorstehern (Bürgermeister), den Bauern und den Söldnern darstellten.

3. Wenn diese beiden Schriftstücke nach dem Zweiten Weltkrieg vom Landtag so bewertet worden wären, wie es das StMELF heute noch gegenüber der Gemeinde versucht darzustellen, wäre es nie zu einem TZiWG gekommen.

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333;, email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de

4. Der aktuelle Blick in die Notariatsurkunde vom 21. Oktober 1971 zur Forstrechtsablösung der Wuhholzrechte für zwei Brücken gibt ausreichend Anlass, die bisherige Verweigerungshaltung des Forstes und des Staates gegenüber der Gemeinde Jachenau zu hinterfragen und neu zu bewerten.

Zum einen hat es **offensichtlich einen Eintrag im Forstrechtskataster gegeben, was bisher vom Forst und auch von Finanzminister Albert Füracker geleugnet wurde.**

Zum anderen wurden **nur die Wuhholzrechte für zwei Brücken mit 23.681 DM abgelöst.**

Bei einem angenommenen heutigen Wert von 3 €/m² für Gebirgswald in Bayern ständen dem Ablösungsbetrag 2.850.000 € für 95 ha BuWh entgegen. Der Ablösungsbetrag entspräche 8% des aktuellen Wertes. Oder auf die Fläche berechnet macht der Ablösungsbetrag einen Verzicht der Gemeinde auf 7,6 ha aus, bedeutet: **für 87,4 ha BuWh der Gemeinde Jachenau muss eine Lösung gefunden werden.**

5. Die Tatsache, dass für die Gemeinden nördlich der Benediktenwand Forstrechte im Zeitraum 1852 bis 1865 im Forstrechtskataster eingetragen wurden, für die Jachenau aber angeblich nicht, zeigt Willkür, Ungleichbehandlung und begangenes Unrecht durch die Forstbehörden.

Offensichtlich waren die Heilighölzer der Kirche ebenfalls nicht eingetragen; in der Niederschrift über deren „Ablösung gem. TZiWG (Nr. 250 TZ-FR 43/6 vom 09.09.1980)“ geschieht die „Abgewährung nach Definitivbeschluss“, nicht nach dem Forstrechtskataster. Der Forst gab sich hier erstaunlich flexibel. Diese geistige Beweglichkeit sollte er auch beim BuWh zeigen.

Allerdings sollte sich die Jachenau nicht wie die oben genannten Gemeinden zu einer finanziellen Ablösung nach dem Forstrechtgesetz überreden lassen.

Grundlegendes Ziel aller Verhandlungen muss die Gleichbehandlung von Kirche und Gemeinde im TZiWG sein. Beide sind Körperschaften Öffentlichen Rechts. Deshalb sollte vom Landtag die Ergänzung des § 1 um die BuWh gefordert werden. Nach dieser angestrebten Ergänzung müssten der Gemeinde Waldflächen im ursprünglichen Umfang von ca. 95 ha übereignet werden.

6. Das Thema Kommunale Bann- und Wuhrhölzer wurde über Jahre entgegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Gemeinderat ausschließlich „nichtöffentlich“ beraten ohne je ein „öffentliches“ Ergebnis zu liefern.

Das erneute Aufgreifen des Themas BuWh durch den Gemeinderat im Frühjahr 2024 ist sehr zu begrüßen.

Allerdings müssen sich alle Beteiligten darüber im Klaren sein, dass die Realisierung dieses für die Gemeinde sehr wertvollen Projektes ebenso große Anstrengungen erfordern wird wie die Realteilung der Wälder für die Bauern und Söldner im Zeitraum 1964 bis 1983.

Jachenau, 31. März 2025

Jost Gudelius

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de